SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Steinsberg vom 01. Juli 1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 26, 27, 28, 33, 34, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 11.06.1976 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Trauerfällen 20,00 DM für alle Räume. Für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen beträgt die Gebühr für die Benutzung der zwei Säle (im ganzen als eine Einheit) 40,00 DM, für die Küchenbenutzung 20,00 DM. Für das Ausleihen von Stühlen und Tischen wird keine Gebühr erhoben. Die Pauschalabgeltung für Heizung beträgt 10,00 DM, für Beleuchtung, Wasser, pp. beträgt 5,00 DM.

§ 3

Gebührenschuldner sind der jeweilige Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1.

§ 4

Die Gebühren nach § 1 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Ortsgemeinde Steinsberg zu überweisen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinsberg, den 01. Juli 1987

Schneider Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung vom über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Steinsberg vom 14.09.1991

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 27, 28, 32, 33, 34, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBI. S. 103) hat der Gemeinderat Steinsberg folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01.07.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag bei Trauerfällen für alle Räume

40,00 DM

Für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen

für alle Räume

60,00 DM

Die Pauschalabgeltung beträgt pro Tag

für Heizung 10,00 DM für Strom, Wasser, pp. 20,00 DM.

Für das Ausleihen von Stühlen und Tischen wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinsberg, den 14.09.1991

Schneider Ortsbürgermeister